

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 14 (1958)
Heft: 7-8

Artikel: Riehen hat den Ruhm die erste Gemeinde der Schweiz zu sein...
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845232>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Riehen hat den Ruhm, die erste Gemeinde der Schweiz zu sein . . .

Im Herbst 1957 hatten die Stimmbürger des Kantons Basel-Stadt den Bürgergemeinden die Vollmacht erteilt, in ihren Bereichen das Frauenstimmrecht einzuführen. Nunmehr stimmten am Donnerstag, den 26. Juni 1958 die Bürgergemeinden Riehen und Bettingen über entsprechende Vorlagen ab. Riehen stimmte an seiner Bürgerversammlung mit 175:100 Stimmen der Erteilung des Frauenstimmrechtes zu und darf damit den Ruhm für sich in Anspruch nehmen,

die erste Gemeinde der Schweiz zu sein, welche auf dem Sektor der Bürgerangelegenheiten die politische Gleichberechtigung verwirklicht hat.

Hingegen lehnte die Bürgerversammlung von Bettingen eine analoge Vorlage mit 17:7 Stimmen ab. Die Stimmbeteiligung war in beiden Fällen allerdings ziemlich niedrig; sie betrug in Riehen 34 und in Bettingen 43 0/0.

Luzern auf dem Weg zum Frauenstimmrecht

Im Laufe von dreissig Jahren sind im Luzerner Parlament nicht weniger als acht Vorstösse zur Verwirklichung des teilweisen oder vollen Stimmrechtes der Frau erfolgt, aber noch nie hatte das Volk Gelegenheit, an der Urne zu diesem Problem Stellung zu nehmen. Durch die eidgenössische Vorlage ist nun die Regierung zu einer Tat angeregt worden. Sie empfiehlt den folgenden neuen Paragraphen 93bis der Luzerner Staatsverfassung:

„Die Gemeinden sind befugt, in ihren Angelegenheiten durch Beschluss der Stimmberechtigten den volljährigen Schweizer Bürgerinnen im vollen oder beschränkten Umfange die politischen Rechte der stimmfähigen Bürger einzuräumen. Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Stimmfähigkeit finden sinngemäss Anwendung“.

Für die Beratung dieses Artikels, der das Frauenstimmrecht auf dem Weg über die Gemeinden einführen will, ist ein sehr rasches Tempo vorgesehen. Die zweimalige Beratung durch den Grossen Rat soll im Juli und Frühherbst stattfinden, so dass die Volksabstimmung im Herbst erfolgen kann, also noch *vor* der Abstimmung über das Frauenstimmrecht in Bundesangelegenheiten. Mit diesem Paragraphen und diesem Vorgehen kommt man offenbar der luzernischen Meinung über das Frauenstimmrecht entgegen.

In der vorberatenden grossrätlichen Kommission erwuchs der Vorlage überhaupt keine Opposition. Sie wurde einstimmig, mit Einschluss der konservativen und bäuerlichen Gegner des Frauenstimmrechtes, genehmigt.

Es ist also sehr wohl möglich, dass die Luzerner mit der Annahme des Verfassungsparagraphen die entsprechenden Vorstösse in den Gemeinden einleiten.